

AZ: -61- / Herr Heilmann

Drucksache Nr.: 0721/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	02.12.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	08.12.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	15.12.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Stadtbaurat

Verhandlungsgegenstand:

Umgestaltung des Großfleckens

- Beschlussfassung der Ratsversammlung am 8. / 9. September 2020
- Urheberrechtliche Belange

Antrag:

Die Ratsversammlung stimmt der Erhebung einer Klage gegenüber Herrn Dipl.-Ing. Dieter Rogalla zu, mit der die Feststellung begehrt wird, dass durch die Umsetzung der in der Sitzung der Ratsversammlung am 8. / 9. September 2020 zu TOP 51. beschlossenen Radwegegestaltung als Teil der Gesamtbaumaßnahme der Umgestaltung des Großfleckens das Urheberrecht nicht verletzt wird.

ISEK:

Innenstadt attraktiver machen

Finanzielle Auswirkungen:

Anwalts- und Gerichtskosten

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

Begründung:

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 8. / 9. September 2020 die Ausführungsplanung sowie den Zeitplan für die Umsetzung der Umgestaltungsmaßnahme des Großfleckens beschlossen.

Abweichend von der mit dem Urheber, Herrn Dieter Rogalla, abgestimmten Erklärung zur Umgestaltung des Großfleckens ist beschlossen worden, den über den Großflecken verlaufenden Radweg in rotem oder blauem Asphalt herzustellen.

Herr Rogalla wurde mit abverlangtem Schreiben vom 14. September 2020 gebeten, zu dieser Änderung eine zustimmende Erklärung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (URHG) abzugeben.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2020 hat Herr Rogalla mitgeteilt, dass er seine Zustimmung zur Ausführung des Radweges über den Großflecken in rotem oder blauem Asphalt unter Bezug auf das Urheberrechtsgesetz nicht erteilt. Er führt dazu aus, dass eine Asphaltspur innerhalb einer insgesamt homogenen gepflasterten Platzfläche auch aus ästhetischer Sicht ein inakzeptabler Fremdkörper sei, der dem gestalterischen Anspruch, den die Stadt an ihren zentralen Platz bisher vertreten habe, widerspreche.

Wird ohne weitere außergerichtliche oder gerichtliche Klärung mit Herrn Rogalla mit dem Bau begonnen, müsste Herr Rogalla, um seine Rechte wahrzunehmen, in einem gerichtlichen Eilverfahren oder einem Hauptsacheverfahren seinen Anspruch nach § 97 Abs. 1 i. V. m. § 14 Urheberrechtsgesetz (UrhG) geltend machen. Nach § 97 Abs. 1 UrhG kann derjenige, der das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Nach § 14 UrhG hat der Urheber das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Ob Herr Rogalla diesen Weg beschreitet, kann bisher nicht abgesehen werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, eine gerichtliche Klärung vor Baubeginn durchzuführen. Mit dieser Klage bestünde die Möglichkeit, die Feststellung zu begehren, dass der Umbau des Radweges in der beschlossenen Form das Urheberrecht des Herrn Rogalla nicht verletzt.

Würde die Stadt Neumünster ohne weitere außergerichtliche oder gerichtliche Klärung mit dem Bau beginnen, Herr Rogalla ein gerichtliches Verfahren anstrengen und in ihm obsiegen, könnte die Stadt dazu verpflichtet werden, einen bereits beauftragten bzw. begonnenen Umbau des Radweges zu stoppen oder einen bereits erfolgten Umbau des Radweges rückgängig zu machen. Darüber hinaus hätte Herr Rogalla im Fall des Obsiegens nach § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG einen Anspruch auf Schadensersatz. Nach dieser Norm ist derjenige, der die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Der Baubeginn des Radweges würde dann erst nach einer gerichtlichen Entscheidung zugunsten der Stadt Neumünster erfolgen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass auch die Möglichkeit besteht, den Ratsbeschluss zur Gestaltung des Radweges zu ändern, nachdem der Urheber nunmehr ausdrücklich erklärt hat, dass er dieser Gestaltung nicht zustimmt und z. B. dem in der Erklärung des Urhebers vom 17. Oktober 2018 enthaltenen Gestaltungsvorschlag, einer Pflasterung des Radweges mit einem Naturstein-Platten-Material in einem dunklen Grau ergänzt, mit einer hellen seitlichen Einfassung, folgt.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Thorsten Kubiak
Stadtbaurat